

## Glühlampenverbot in der Schweiz

Im kommenden Jahr werden die Anforderungen an die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltslampen weiter verschärft.

Bereits seit dem 1. Januar 2009 dürfen in der Schweiz nur noch Lampen verkauft werden, die mindestens der Energieeffizienzklasse E entsprechen. Es bestehen bestimmte Ausnahmeregelungen z. B. für Spezial- und Dekorlampen wie sie in Backöfen und Kühlschränken vorkommen. Glühlampen der schlechtesten Effizienzklassen F und G sind also bereits aus den Verkaufsregalen verschwunden.

Ab **1. September 2010** gelten in der Schweiz dann zusätzlich die gleichen Vorschriften wie in der EU: Ab dann müssen alle mattierten Lampen der Energieeffizienzklasse A entsprechen: mattierte klassische Glühbirnen dürfen damit nicht mehr verkauft werden. Klare Lampen mit einer Leistungsaufnahme von 75 Watt und mehr müssen mindestens die Energieeffizienzklasse C erreichen.

Eine weitere Verschärfung folgt am **1. September 2011**: Ab dann müssen klare Lampen mit einer Leistungsaufnahme von 60 Watt und mehr mindestens die Energieeffizienzklasse C erreichen.

Ab dem **1. September 2012** wird die Effizienzklasse C für alle klaren Lampen verlangt, was das endgültige Aus der herkömmlichen Glühbirne bedeutet.

Die Vorschriften betreffen gemäss Verordnungstext das „Inverkehrbringen“ der Lampen. Das heisst, dass Lampen, welche die Mindestanforderungen nicht erfüllen, nicht mehr verkauft werden dürfen. Die in den Haushalten noch vorrätigen Glühbirnen dürfen selbstverständlich weiter verwendet werden.

Bereits heute sind einige Alternativen vorhanden. In nächster Zeit werden sicherlich neue Produkte auf den Markt kommen. Dieses sind vorallem sogenannte Energiesparlampen, Halogenlampen und LED-Lampen.



### **Ausnahmeregelungen:**

Im Verordnungstext wird genau definiert, welche Lampen von den Anforderungen ausgenommen sind. Unter anderem gelten die neuen Mindestanforderungen nicht für:

- Reflektorlampen;
- Lampen, die in erster Linie für den Einsatz mit anderen Energiequellen (z. B. Batterien) vermarktet werden;
- Lampen, die nicht in erster Linie für die Erzeugung sichtbaren Lichts vermarktet werden (z. B. Wärmelampen für Terrarien oder für den Gastronomiebereich);
- Lampen zur Verwendung in einem Gerät, dessen Hauptverwendungszweck nicht die Erzeugung von Licht ist (z. B. Lampen zur Verwendung in Backöfen oder Kühlschränken)
- Dekorationsglühlampen mit einer Leistungsaufnahme bis 60 Watt (d. h. farbige Lampen, Lampen mit dekorativer Glühwendel oder Lampen in dekorativen Formen);
- Soffittenlampen für den Ersatzbedarf.